

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein  
vom 16.12.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 13.05.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung von § 5  
(Steuersatz)**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- 3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- 4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt die Hälfte des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**§ 2  
Änderung von § 6  
(Steuerbefreiungen)**

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. - 2. unverändert
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden.

...

**§ 3**  
**Änderung von § 7**  
**(Zwingersteuer)**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt Neuenburg am Rhein anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- 2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Absatz 3.

**§ 4**  
**Änderung von § 8**  
**(Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen)**

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

- 1) - 2) unverändert
- 3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Absatz 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

**§ 5**  
**Änderung von § 10**  
**(Anzeigepflichten)**

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

- 1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.
- 2) – 4) unverändert

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.


**§ 7**  
**Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Absatz 3 im Stadtgebiet hält, hat dies innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 13.05.2002

  
Joachim Schuster  
Bürgermeister

